

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
per e-mail: va8@bka.gv.at

Wien, am 05.02.2007
GZ 44/07
MFi

GZ. BKA-600.883/0003-V/A/8/2007

Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006-BVergG 2006 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17.1.2007, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am 18.1.2007, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben.

1. Zum allgemeinen Teil:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den gegenständlichen Gesetzesentwurf als wichtigen Schritt zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben sowie zur Anpassung der Gebührenregelung des BVergG 2006 an die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Zudem sieht die Österreichische Notariatskammer in der legistischen Bereinigung bzw. terminologischen Anpassung einiger Bestimmungen des BVergG 2006 eine notwendige Voraussetzung für die bessere Anwendbarkeit des Gesetzes.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, P-150, Telefon +43/1/402 45 09, Telefax +43/1/406 134 75 die Richtigkeit
DVR 0042846, kammernotar@notariat.at, www.notariat.at wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. Zum besonderen Teil:**Zu Z 13 und Z 45:**

Die angeregte Aufnahme der §§ 132 Abs 3 (klassischer Bereich) und 273 Abs 3 (Sektorenbereich) BVerG 2006 in die Aufzählung der für die Direktvergabe geltenden Bestimmungen (§ 41 BVerG 2006) und die damit verbundene Feststellung, dass auch bei Direktvergaben im Fall von Unzulässigkeiten die Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses in Betracht zu ziehen ist, erscheint aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer als zu weit gehende Rechtsfolge; alternative Sanktionsinstrumente sollten zumindest in Überlegung gezogen werden.

Zu Z 70:

Die Einführung von Zeugengebühren für das Verfahren vor dem Bundesvergabeamt wird ausdrücklich begrüßt und stellt einen konsistenten Schritt dar.

Zu Z 76 und Z 78:

Ebenso ist aus Gründen des Rechtsschutzes der Vorschlag zu begrüßen, dass die Fristen für Nachprüfungs- bzw. Feststellungsanträge auch dann gewahrt sein sollen, wenn der maßgebliche Antrag zwar bei einer in der Ausschreibung angeführten, jedoch unzuständigen Behörde eingebracht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Klaus Woschnak e.h.
(Präsident)